

Hygieneregeln für F60 Gäste gemäß EindV des Landes Brandenburg vom 23.04.2021

Vorbemerkung

Unser Hygienekonzept enthält allgemein gültige Maßnahmen nach Infektionsschutzgesetz und nach EindV des Landes Brandenburg vom 23.04.2021.

Das Besucherbergwerk wird ausschließlich zum Zwecke des Museumsbesuches und zum Zwecke der Bergwerksführung geöffnet.

In Fällen, in denen die ansonsten geltende Besucherordnung den Regelungen und Schutzmaßnahmen zur Infektionsvermeidung entgegenwirkt oder entgegenwirken könnte, haben die Regelungen des Hygienekonzeptes Vorrang.

Es gelten grundsätzlich die allgemeinen Hygieneregeln zu Mindestabstand, Nies-Hustenhygiene, Mund-Nasenschutzmaske (AHA – Regeln).

2. Besondere Hygienestandards und Schutzmaßnahmen für den Bergwerksbesuch

2.1. Voranmeldung, Terminvergabe

Voranmeldung und Terminvergabe sind erwünscht und möglich. Gemäß EindV § 23 Absatz 1 Punkt 3. ist dies jedoch NICHT zwingend nötig, da das Besucherbergwerk über große „ausschließlich für den Publikumsverkehr zugängliche Außenflächen“ verfügt.

2.2. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und Aufenthaltes von Personen

Das weiträumige Freigelände des Besucherbergwerkes unterliegt gemäß EindV keinen mengenmäßigen Zutrittsbeschränkungen.

Zutritt zum Werkstattwagen mit Rezeption, Videoraum und Ausstellung ist nur für 15 Personen gleichzeitig möglich. Zutrittskontrolle und -regulierung erfolgen durch das F60 Personal.

Führungen finden mit maximal 20 Personen zzgl. zugehörige Kinder unter 6 J. statt.

2.3. Erfassen von Personendaten

Wir sind verpflichtet, von allen Gästen zum Zwecke der Rückverfolgung im Infektionsfall folgende Daten zu erfassen:

Name, Vorname, Datum, Zeit des Besuches, Telefonnr./ Mailadresse.

Die Kontaktnachweise werden vom Kassenpersonal auf Plausibilität kontrolliert und datenschutzkonform aufbewahrt.

Gästen, die sich weigern, ihren Kontaktnachweis abzugeben oder die unplausible Daten eintragen, wird kein Ticket ausgehändigt und der Eintritt verwehrt.

Die Kontaktnachweise werden täglich in verschlossenen Behältnissen gesammelt und nach Ablauf von vier Wochen datenschutzkonform entsorgt.

2.4. Einhaltung des Abstandsgebotes, Mindestabstand 1,50 m

Im gesamten Bergwerksgelände gilt das allgemeine Abstandsgebot – Mindestabstand 1,50 m.

Wir bitten Sie dringend, auch dort den Mindestabstand einzuhalten, wo dies nicht durch Schilder oder Klebmarken vorgegeben ist.

2.5. Mund- und Nasenmaske

In allen Begegnungs- und Verkehrsflächen des Besucherbergwerkes besteht die Verpflichtung, eine medizinische Mund- Nasenmaske oder FFP 2-zertifizierte Maske zu tragen. Es gelten die allgemeinen Regelungen gemäß § 2 EindV für die Maskenbefreiung und geeignete Alternativen für Kinder bis 14 Jahre.

2.6. Lüften in Räumlichkeiten

Im Werkstattwagen mit Rezeption, Ausstellung, Videoraum sowie in der Besuchertoilette wird mindestens alle 30 Minuten für 10 Minuten stoßgelüftet. Sollten Temperatur und Witterung es zulassen, bleiben die Fenster in diesen Bereichen dauerhaft geöffnet.

Trotzdem bitten wir darum, den Aufenthalt in unseren Räumlichkeiten auf ein Minimum zu reduzieren.

2.7. Besondere Schutzmaßnahmen und Regelungen für das Verhalten im Besucherbergwerk

Nutzen Sie die Spender/ Sprühgeräte mit Desinfektionsmittel zur Desinfektion der Hände.

Bargeldlose Zahlung ist möglich.

Die Abgabe von Speisen und Getränken erfolgt ausschließlich zum Mitnehmen. Der Verzehr im Kantinenbereich und auf der Terrasse ist untersagt.

Sitzgelegenheiten im Werkstattwagen und im Gelände sind nur zum Zwecke des Ausruhens und unter Einhaltung der Abstandsregeln vorhanden.

2.8. Besondere Schutzmaßnahmen und Regelungen während der Führung

Die Gruppengröße beträgt max. 20 Personen (zzgl. zugehöriger Kinder unter 6 J.).

Die Helmpflicht wird ausgesetzt zur Vermeidung von Schmierinfektionen.

Der Führungsablauf wurde so geändert, dass die Abstandsregel eingehalten und Begegnungen auf dem Rundweg vermieden werden können.

3. Geltungsdauer, Kontrolle und Evaluierung

Das Konzept gilt ab der Öffnung des Besucherbergwerkes am 23.5.2021 vorerst bis zum Ende der Gültigkeit der aktuellen EindV.

Anpassungen und Änderungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden bleiben vorbehalten.

Die Betriebsführung des Besucherbergwerkes bzw. das diensthabende Personal sind berechtigt, Fehlverhalten von Besuchern abzumahnern und anzuzeigen, sowie Platzverbote bei wiederholten Verstößen auszusprechen.

Wir bitten um Verständnis für diese Regeln im Interesse Ihrer Gesundheit.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und garantieren einen erlebnisreichen Aufenthalt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!